



gleich Aufschub bis auf den nächsten Montag beehrten, wurde die Sitzung aufgehoben.

Am 8. August wurde das Urtheil zu Gunsten Konrads Beyer erlassen, so wie sein Anwalt es zuletzt begehrt. Anwesend waren außer anderen, nicht benannten Persönlichkeiten, Johann, Graf von Sponheim, Arnold, Graf von Homburg, Arnold, Herr von Pittingen, Diederich von Daun, Herr zu Bruch, Peter, Herr zu Kronenburg und Neuerburg, Diederich von Meisenburg, Herr zu Klerf, Friedrich von Sierck, Richard, Erbmarschall und Herr zu Daun, Arnold und Winmar von Gymnich, Brüder, Friedrich von Milburg, Herr zu Hamm, Wilhelm von Orley, Wilhelm von Manderscheid, Johann, Herr von Brandenburg, Siegfried von dem Stein, Heinrich von der Fels, Gottfried von Nancy und Johann von Brandscheid.

Gerhard von Bolchen kümmerte sich anscheinend wenig um diesen Spruch des Rittergerichts; er behielt nach wie vor seinen Gefangenen in strenger Haft, zog sich aber dadurch den Unwillen des Königs zu. Dieser forderte ihn auf, vor ihm zu erscheinen; Gerhard kam, aber zum Unglück für ihn erst spät am Tage, als der König bereits betrunken war (*que le roy fut assez legièrement clairié*). Zornig fuhr ihn Wenzel an, weshalb er Herrn Heinrich gefangen halte, er wolle ihn wieder haben; wie aber Gerhard sprechen und sich entschuldigen wollte, ließ ihn Wenzel nicht einmal zu Worte kommen, sondern befahl, ihn bei Wasser und Brod in den Turm zu werfen. Bei solcher Behandlung mußte Gerhard wohl mürbe werden; am 17. November¹⁾ erklärte er durch eine von Diederhosen datierte Urkunde, daß der König, bei dem er *etlicher sachen und geschicht wegen* in Ungnade gefallen sei, ihn wieder zu Gnaden aufgenommen habe; er übergibt Burg und Stadt Bolchen dem König und dessen Dienern als Offenhaus gegen jedermann, ausgenommen die Lehnherrn und Miteigentümer von Bolchen. Daß er Heinrich Bayer wieder in Freiheit gesetzt, ist selbstverständlich, doch wissen wir nicht, unter welchen Bedingungen dies geschah.

Es hängt diese Angelegenheit offenbar mit den Mezer Angelegenheiten zusammen, die keineswegs nach dem Wunsch des Königs waren. Die Mezer Geistlichkeit war durch den Kardinal d'Agrefeuille, welcher 1378 nach Mez gekommen war, bewogen worden, sich für den zu Avignon residierenden Papst Klemens VII. zu erklären; die wenigen Geistlichen, welche dem römischen Papst Urban VI. anhängen, waren ins Gefängnis geworfen worden. Umsonst hatte Wenzel zu verschiedenen Malen die Mezer aufgefordert, Klemens VII. zu verlassen und sich an Urban anzuschließen; seine Befehle, die im Osten von Deutschland nur allzu oft übersehen wurden, wurden an der Westgrenze des Reiches gar nicht beachtet. Da starb, wie wir bereits gesehen haben, Bischof Dietrich Bayer von Poppart am 12. November 1383. Sollte nun Wenzel ruhig zusehen, daß die französische Partei durch Ernennung eines französisch gesinnten, Klemens VII. treu ergebenen Mannes in Mez auch noch fürderhin die Oberhand behielt? Das hätte um jeden Preis müssen vermieden werden; leider handelte Wenzel nicht energisch genug, und es fehlte

¹⁾ W. B. 57.